



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 15.12.2025

Fragen zu Berichtspflichten der Gemeinden und Kommunen im Bereich Energieeffizienz, Energieberichte und kommunale Wärmeplanung

In den letzten Jahren haben sich für Gemeinden und Kommunen zahlreiche Berichtspflichten im Bereich Energie, Klimaschutz und Wärmeplanung entwickelt. Neben gesetzlichen Vorgaben von EU-, Bundes- und Landesebene existieren darüber hinaus freiwillige Berichtsformate, Empfehlungen von Verbänden sowie Berichtspflichten im Rahmen von Förderprogrammen. Diese Berichte betreffen insbesondere den Energieverbrauch, die Energiekosten, die Energieeffizienz und die CO₂-Emissionen kommunaler Liegenschaften und werden regelmäßig politischen Gremien oder staatlichen Stellen vorgelegt. Vor diesem Hintergrund soll geklärt werden, welche konkreten Berichtspflichten bestehen, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen, in welchem Umfang sie angewendet werden und wie die Staatsregierung mit den übermittelten Daten umgeht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Energieberichte und Energiemanagement kommunaler Gebäude 3
 - 1.1 Welche verpflichtenden Energie- oder Energieeffizienzberichte müssen bayerische Gemeinden und Kommunen derzeit für ihre eigenen Gebäude erstellen (bitte getrennt nach EU-, Bundes- und Landesrecht sowie Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage und des Berichtsintervalls)? 3
 - 1.2 Welche Inhalte müssen in diesen verpflichtenden Berichten mindestens erfasst werden (z. B. Energieverbräuche, Energiekosten, CO₂-Emissionen, Gebäudekategorien; bitte tabellarisch je Berichtstyp darstellen)? 3
 - 1.3 In welcher Form sind diese Berichte an staatliche Stellen zu übermitteln oder zu veröffentlichen (bitte Angabe der zuständigen Empfängerbehörden und der Übermittlungsfristen)? 3
2. Kommunale Wärmeplanung und damit verbundene Berichtspflichten 4
 - 2.1 Welche konkreten Berichtspflichten ergeben sich für bayerische Gemeinden und Kommunen aus dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes sowie aus bayerischen Ausführungsregelungen (bitte mit Nennung der einschlägigen Vorschriften und Fristen)? 4

2.2	Wie viele bayerische Gemeinden und Städte sind aktuell zur Vorlage eines Wärmeplans oder entsprechender Berichte verpflichtet (bitte tabellarisch nach Gemeindegröße und Stichtag aufschlüsseln)?	4
2.3	Wie viele dieser verpflichteten Gemeinden und Städte haben die entsprechenden Berichte oder Wärmepläne bereits fristgerecht vorgelegt und wie viele noch nicht (bitte tabellarische Übersicht mit Angabe der jeweiligen Kommune)?	5
3.	Freiwillige Berichte, Initiativen und Verwendung der Daten	5
3.1	Welche freiwilligen Energie-, Klima- oder Wärmeberichte erstellen bayerische Gemeinden und Kommunen nach Kenntnis der Staatsregierung (z. B. auf Empfehlung von kommunalen Spitzenverbänden oder im Rahmen von Förderprogrammen; bitte Benennung der jeweiligen Initiativen)?	5
3.2	Wie viele Gemeinden und Städte beteiligen sich nach Kenntnis der Staatsregierung an solchen freiwilligen Berichtsformaten und in welchem zeitlichen Turnus erfolgen diese Berichte (bitte tabellarisch darstellen)?	6
3.3	Wie werden die von Kommunen an die Staatsregierung übermittelten Energie- und Wärmeberichte konkret weiterverwendet (z. B. Auswertung, Veröffentlichung, statistische Nutzung; bitte mit Angabe der zuständigen Stellen)?	6
4.	Bürokratieabbau und künftige Regelungen	6
4.1	Werden bestehende Energie- oder Wärmeberichtspflichten für Kommunen im Rahmen geplanter Maßnahmen zum Bürokratieabbau oder zur Verwaltungsmodernisierung überprüft (und, falls ja, welche)?	6
4.2	Welche konkreten Berichtspflichten hält die Staatsregierung dabei für entbehrlich oder reduzierbar (bitte mit kurzer Begründung und Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage)?	6
4.3	Bis wann sind entsprechende Entscheidungen oder Gesetzesinitiativen hierzu vorgesehen (bitte mit Zeitplan)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 23.01.2026

- 1. Energieberichte und Energiemanagement kommunaler Gebäude**
 - 1.1 Welche verpflichtenden Energie- oder Energieeffizienzberichte müssen bayerische Gemeinden und Kommunen derzeit für ihre eigenen Gebäude erstellen (bitte getrennt nach EU-, Bundes- und Landesrecht sowie Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage und des Berichtsintervalls)?**
 - 1.2 Welche Inhalte müssen in diesen verpflichtenden Berichten mindestens erfasst werden (z. B. Energieverbräuche, Energiekosten, CO₂-Emissionen, Gebäudekategorien; bitte tabellarisch je Berichtstyp darstellen)?**
 - 1.3 In welcher Form sind diese Berichte an staatliche Stellen zu übermitteln oder zu veröffentlichen (bitte Angabe der zuständigen Empfängerbehörden und der Übermittlungsfristen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit ist im bayerischen Landesrecht für Kommunen noch keine Verpflichtung geregelt, etwaige „Energie- oder Energieeffizienzberichte“ zu erstellen.

Jedoch sieht das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) des Bundes in seiner derzeitigen Fassung vor, dass die Länder den Gesamtendenergieverbrauch aller Kommunen in ihrem Hoheitsgebiet erfassen und an den Bund melden müssen (§ 6 Abs. 7 Satz 3 EnEfG). Die Übermittlung soll laut dieser Norm an die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 EnEfG in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Vorlage, dem sog. Energieverbrauchsregister, erfolgen; auch die konkreten Inhalte der Datenmeldung ergeben sich aus dem Gesetz (vgl. insgesamt hierzu § 6 Abs. 7 Satz 3). Durch die vorgenannten bundesrechtlichen Normen des EnEfG werden die Kommunen wegen des verfassungsrechtlichen Durchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz (GG) nicht unmittelbar verpflichtet.

Hinter den vorgenannten Regelungen des EnEfG steht die unionsrechtliche Vorgabe des Art. 5 EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED), wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen jährlich um 1,9 Prozent gesenkt wird (Abs. 1) und die Mitgliedstaaten in ihren nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten über die jedes Jahr erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs berichten müssen (Abs. 5). Wegen des oben erwähnten verfassungsrechtlichen Durchgriffsverbotes nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG müssen diese unionsrechtlichen Vorgaben, soweit sie die Kommunen betreffen, künftig in bayerisches Landesrecht umgesetzt werden.

Da die Bundesregierung gemäß Koalitionsvertrag das EnEfG grundlegend überarbeiten möchte und zur Umsetzung der Meldepflichten des EnEfG vom Bund die IT-mäßige Erstellung des Energieverbrauchsregisters beauftragt worden ist, hat die Staatsregierung die oben genannten Pflichten bislang noch nicht in Landesrecht umgesetzt.

Schließlich sieht Art. 6 Abs. 5 EED die Erfassung beheizter oder gekühlter Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen in einem sog. Gebäudeinventar vor, und zwar unter Angabe u. a. des jährlichen Energieverbrauchs und des ausgestellten Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes. Dem Wissen der Staatsregierung nach arbeitet der Bund derzeit an der Implementierung des Art. 6 EED in deutsches Bundesrecht und an der IT-mäßigen Errichtung des Gebäudeinventars. Unmittelbar geltende Pflichten für Kommunen ergeben sich derzeit jedoch auch aus Art. 6 EED nicht. Wegen des verfassungsrechtlichen Durchgriffsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dürfte Entsprechendes für das künftig Bundesgesetz zur Umsetzung von Art. 6 EED gelten. Im Hinblick auf die Kommunen ist daher voraussichtlich eine Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 EED in bayerisches Landesrecht erforderlich.

2. Kommunale Wärmeplanung und damit verbundene Berichtspflichten

2.1 Welche konkreten Berichtspflichten ergeben sich für bayerische Gemeinden und Kommunen aus dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes sowie aus bayerischen Ausführungsregelungen (bitte mit Nennung der einschlägigen Vorschriften und Fristen)?

2.2 Wie viele bayerische Gemeinden und Städte sind aktuell zur Vorlage eines Wärmeplans oder entsprechender Berichte verpflichtet (bitte tabellarisch nach Gemeindegröße und Stichtag aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) des Bundes verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden (§ 4 Abs. 1 WPG). Zur Umsetzung des WPG auf Landesebene mussten entsprechende bayerische Ausführungsregelungen geschaffen werden.

Mit der Aktualisierung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) zum 2. Januar 2025 wurden die bayerischen Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen gemäß WPG benannt.

Die Gemeinden sind damit verpflichtet, für ihr jeweiliges Gemeindegebiet allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 WPG genannten Zeitpunkte zu erstellen, soweit die Pflicht zur Wärmeplanung nicht gemäß § 5 Abs. 2 WPG entfällt (§ 8 Abs. 1 AVEn). § 4 Abs. 2 WPG setzt für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung folgende Fristen fest, die sich nach der Einwohnerzahl der einzelnen Kommune richten:

1. mehr als 100 000 Einwohner: bis 30. Juni 2026
2. weniger als 100 000 Einwohner: bis 30. Juni 2028

Gemäß § 10 AVEn haben die Gemeinden den beschlossenen und veröffentlichten Wärmeplan dem Landesamt für Maß und Gewicht (LMG), als für den Vollzug des WPG zuständiger Stelle, innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen.

Sofern im jeweiligen kommunalen Wärmeplan sog. Prüfgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 WPG enthalten sind, ist dem LMG der für das Zieljahr erwartete Bedarf an grünem Methan in diesem Gebiet zu melden (§ 28 Abs. 5 WPG).

2.3 Wie viele dieser verpflichteten Gemeinden und Städte haben die entsprechenden Berichte oder Wärmepläne bereits fristgerecht vorgelegt und wie viele noch nicht (bitte tabellarische Übersicht mit Angabe der jeweiligen Kommune)?

Der Status quo der kommunalen Wärmeplanung wird vom Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) des Bundes erfasst (siehe www.kww-halle.de¹). Der entsprechende Datensatz, Stand Dezember 2025, kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.kww-halle.de². In der Excel-Datei kann nach Bundesland gefiltert werden.

3. Freiwillige Berichte, Initiativen und Verwendung der Daten

3.1 Welche freiwilligen Energie-, Klima- oder Wärmeberichte erstellen bayerische Gemeinden und Kommunen nach Kenntnis der Staatsregierung (z. B. auf Empfehlung von kommunalen Spitzenverbänden oder im Rahmen von Förderprogrammen; bitte Benennung der jeweiligen Initiativen)?

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich Sache der Kommunen ist, inwieweit diese im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die in der Frage angesprochenen freiwilligen Berichte erstellen. Dies entzieht sich somit grundsätzlich der Verbandskompetenz der Staatsregierung und kann daher nicht abschließend beantwortet werden. Das gilt umso mehr, soweit es sich bei den in Rede stehenden Förderprogrammen um solche des Bundes handelt. Darüber hinaus kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

Im Rahmen der Förderung von investiven Klimaschutzvorhaben nach den Nrn. 2.4, 2.5 oder 2.6 der Richtlinien zum Umwelt-Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Klimaschutzprogramm Bayern 2050 (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR) vom 5. Dezember 2019 war und ist im Verwendungsnachweis die erzielte bzw. voraussichtlich zu erzielende Treibhausgasminderung anzugeben.

Im Rahmen der Förderung von investiven Klimaschutzvorhaben nach Nr. 2.1.7 der Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayerischen Klimaschutzprogramm (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR 2023) vom 2. Dezember 2022 war und ist bei der Antragstellung die erwartete, im Verwendungsnachweis die tatsächliche CO₂-Einsparung einmalig nachzuweisen.

1 <https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/status-quo-der-kwp>

2 <https://www.kww-halle.de/service/infothek/detail/datensatz-zum-status-quo-der-kommunalen-waermeplanung>

3.2 Wie viele Gemeinden und Städte beteiligen sich nach Kenntnis der Staatsregierung an solchen freiwilligen Berichtsformaten und in welchem zeitlichen Turnus erfolgen diese Berichte (bitte tabellarisch darstellen)?

Im Rahmen der Richtlinien zum Umwelt-Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Klimaschutzprogramm Bayern 2050 (Förderrichtlinien Kommunalen Klimaschutz – KommKlimaFöR) vom 5. Dezember 2019 liegen zum Stand 17. Dezember 2025 für Anträge von 138 Gemeinden und 63 Städten CO₂-Minderungswerte in Tonnen pro Jahr vor.

Im Rahmen der Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayerischen Klimaschutzprogramm (Förderrichtlinien Kommunalen Klimaschutz – KommKlimaFöR 2023) vom 2. Dezember 2022 liegen zum Stand 17. Dezember 2025 für Anträge von 16 Gemeinden und zwölf Städten CO₂-Minderungswerte in Tonnen pro Jahr vor.

3.3 Wie werden die von Kommunen an die Staatsregierung übermittelten Energie- und Wärmeberichte konkret weiterverwendet (z. B. Auswertung, Veröffentlichung, statistische Nutzung; bitte mit Angabe der zuständigen Stellen)?

Die Ergebnisse fließen in die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) geführte Auswertung erzielter Treibhausgasminderungen durch Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms ein.

4. Bürokratieabbau und künftige Regelungen

4.1 Werden bestehende Energie- oder Wärmeberichtspflichten für Kommunen im Rahmen geplanter Maßnahmen zum Bürokratieabbau oder zur Verwaltungsmodernisierung überprüft (und, falls ja, welche)?

4.2 Welche konkreten Berichtspflichten hält die Staatsregierung dabei für entbehrlich oder reduzierbar (bitte mit kurzer Begründung und Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage)?

4.3 Bis wann sind entsprechende Entscheidungen oder Gesetzesinitiativen hierzu vorgesehen (bitte mit Zeitplan)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung setzt sich laufend für Maßnahmen zum Bürokratieabbau in allen Bereichen ein und prüft entsprechende Maßnahmen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Schriftlichen Anfrage thematisierten Regelungen ganz überwiegend im Unions- oder Bundesrecht verortet sind. Sie entziehen sich daher grundsätzlich der Gesetzgebungskompetenz des Freistaates, womit auch Gesetzesinitiativen obsolet sind.

Die Staatsregierung hat jedoch beispielsweise das EnEfG von Beginn an abgelehnt und gegenüber dem Bund mehrfach Vorschläge unterbreitet, wie eine alternative, dafür aber bürokratiearme Lösung aussehen könnte.

Auch gegenüber der EU hat sich die Staatsregierung bereits für eine grundlegende Überarbeitung der zugrunde liegenden EED eingesetzt, insbesondere mit Blick auf das dort angelegte umfangreiche Monitoring von Energieverbrauchsdaten.

Auch die Berichtspflichten nach der EU-Klimagesetzgebung (insb. EU-Gebäuderichtlinie [EPBD] und EED) zum Sanierungsstand von öffentlichen Gebäuden sind entbehrlich oder reduzierbar. Der Freistaat kann aber mangels Gesetzgebungskompetenz auch diesbezüglich eine entsprechende Reduzierung nicht selbst anstoßen. Die landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des WPG wurden im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung bereits niederschwellig und bürokratiearm umgesetzt.

Inwieweit auf Unions- oder Bundesebene zu den Gesetzen Entscheidungen vorgesehen sind, kann letztendlich allein von den dort zuständigen Stellen beantwortet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.